

arbeitung entsprechend dem bewußten Erleben seiner gesellschaftlichen Praxis verständlich geworden sind. Bei der Gestaltung des Bewährungs- und Erziehungsprozesses des Verurteilten muß daher ein ausgewogenes Verhältnis von Selbständigkeit und Führung gewährleistet werden, um günstige Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß sich der Verurteilte bei steigenden Anforderungen zur sozialistischen Persönlichkeit entwickelt und bewährt.

In diesem Sinne haben die Gerichte, die Leiter der Betriebe, staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen sowie die Kollektive, in deren Bereich der Verurteilte arbeitet und lebt, zielgerichtet, planmäßig und konsequent gesellschaftlich-erzieherisch auf den Verurteilten einzuwirken. Die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte am Strafverfahren darf mit dem Abschluß der Hauptverhandlung nicht beendet werden. Sie spielt gerade bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung eine wichtige Rolle.

Die gesellschaftliche Einwirkung auf den Verurteilten muß in erster Linie in den gesellschaftlichen Bereichen, in denen der Verurteilte arbeitet und lebt, vor allem in seinem Arbeitskollektiv, gesichert werden. In dieser Umgebung muß er gegenüber der sozialistischen Gesellschaft, insbesondere gegenüber dem für die erzieherische Einwirkung zuständigen Leiter, dem Arbeitskollektiv und dem Gericht, den Nachweis seiner Bewährung und der Wiedergutmachung des durch die Straftat angerichteten Schadens erbringen.

Durch die wirksame Ausgestaltung der Verurteilung auf Bewährung sind an den Verurteilten konkrete und reale Anforderungen für seine Bewährung und Wiedergutmachung zu stellen. Ihre Erfüllung ist zu kontrollieren und konsequent durchzusetzen. Eine wichtige Garantie für die Wirksamkeit dieser Strafe besteht darin, daß die Verpflichtung des Verurteilten zur *unbedingten* Erfüllung der an ihn gestellten Anforderungen dadurch unterstrichen wird, daß im Falle von Pflichtverletzungen die gesetzlich vorgesehenen Sanktionen gegen ihn ergriffen werden.

*Verantwortung der Leiter und Kollektive*  
Der *gesellschaftliche* Charakter des Bewährungs- und Erziehungsprozesses findet seinen Ausdruck in der Verantwortung der zuständigen Leiter für die Gewährleistung der erzieherischen Einwirkung auf den Verurteilten und die Kontrolle der ihm auferlegten Pflichten sowie in der Mitwirkung der Kollektive, in deren Bereich der Verurteilte arbeitet und lebt (§ 32 StGB und § 342 StPO). Davon, wie diese Verantwortung wahrgenommen wird, hängt entscheidend die Wirksamkeit der Verurteilung auf Bewährung ab. Damit die Leiter und die Kollektive ihrer Verantwortung voll gerecht werden können, sind ihnen durch Gesetz die notwendigen Rechte und Pflichten übertragen worden.

In Großbetrieben hat es sich bewährt, in komplexen Regelungen (z. B. in Werkleiteranweisungen) auch Festlegungen über die Aufgaben der Leiter und Kollektive bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung zu treffen. Hierin wird vor allem bestimmt, wer im Betrieb im einzelnen welche Aufgaben wahrzunehmen und wer sämtliche Aktivitäten zu koordinieren hat. In manchen Betrieben ist die Kaderabteilung für die Koordinierung zuständig. Teilweise übernehmen diese Aufgabe auch die betrieblichen Arbeitsgruppen für Sicherheit und Ordnung. In kleineren Betrieben leiten oftmals die Betriebsleiter oder in ihrem Auftrage die Kaderleiter die Arbeitskollektive auf diesem Gebiet unmittelbar an.

Zur Gewährleistung der gesellschaftlichen Erziehung sind die Leiter verpflichtet, günstige Bedingungen dafür zu schaffen, daß die Arbeitskollektive die gesellschaftliche Erziehung und Kontrolle gegenüber den auf Bewährung Verurteilten erfolgreich ausüben können. Sie haben zu sichern, daß der Verurteilte in einem für seine Erziehung geeigneten Kollektiv tätig ist. Sie sollen — soweit erforderlich gemeinsam mit dem Gericht — dem Kollektiv vor allem helfen, geeignete Maßnahmen zur erzieherischen Einwirkung auf den Verurteilten festzulegen. Durch zielstrebige Überzeugung von der Notwendigkeit und der Bedeutung einer gesellschaftlichen Einflußnahme und durch moralische und materielle Stimulierung der erzieherischen Tätigkeit haben sie die Bereitschaft und Initiative der Kollektive zur gesellschaftlichen Erziehung der Verurteilten zu fördern. Vor allem bei der Erziehung von